



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Mehr Wahlfreiheit  
für Verbraucherinnen  
und Verbraucher

Ohne  
Gentechnik



[bmel.de](https://www.bmel.de)

Mit der seit dem Jahr 2008 geltenden Regelung für eine freiwillige „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von Lebensmitteln bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Klarheit über die Produkte, die sie kaufen.

Das europäische Lebensmittelkennzeichnungsrecht, das auch in Deutschland gilt, wird von vielen Menschen als lückenhaft empfunden. Denn Verbraucher können nicht erkennen, dass tierische Produkte wie Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Darüber hinaus können in Lebensmitteln unter bestimmten Bedingungen geringfügige Mengen von gentechnisch veränderten Bestandteilen enthalten sein, ohne dass dies gekennzeichnet werden müsste.

Die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsmöglichkeit trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen.





## Was bedeutet die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“?

Wer diese Kennzeichnung benutzt, muss die strengen Voraussetzungen des Gesetzes beachten. Dies wird von der Lebensmittelkontrolle der Bundesländer überwacht.

### Das bedeutet:

- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind im Lebensmittel nicht erlaubt.
- Nachweisbare zufällige oder technisch unvermeidbare Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden im Lebensmittel nicht toleriert.
- Auch dürfen im Lebensmittel keine Lebensmittelzusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren sowie Aromen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, enthalten sein.
- Auch Enzyme, die gentechnisch hergestellt wurden, dürfen bei der Lebensmittelverarbeitung nicht verwendet werden.

## Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch oder Eiern gilt zusätzlich:

- Bei der Fütterung der Tiere wurden keine als „genetisch verändert“ (gv) gekennzeichneten Futtermittel verwendet. Das bedeutet, dass bei der Herstellung des Futtermittels keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet wurden, und dass geringfügige Bestandteile von gv-Pflanzen nur dann erlaubt sind, wenn deren Eintrag nachweislich zufällig oder technisch unvermeidbar war.
- Dieses Verfütterungsverbot gilt für einen je nach Tierart und Produktgruppe gesetzlich genau festgelegten Zeitraum vor der Gewinnung des Lebensmittels. Diese Mindestdauer darf nicht unterschritten werden.
- Futtermittelzusatzstoffe, die GVOs sind, GVOs enthalten oder aus GVOs hergestellt wurden, dürfen in keinem Fall verwendet werden.
- Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden, sind zulässig. Die Verfütterung derartiger Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine, die unter kontrollierten Bedingungen in geschlossenen Anlagen produziert werden, dient beispielsweise einer ausgewogenen Tierernährung und damit dem Wohl und der Gesundheit der Tiere.
- Die Anwendung von Tierarzneimitteln oder Impfstoffen aus gentechnischer Herstellung ist zulässig. Dies dient in erster Linie der Tiergesundheit, zumal bestimmte Arzneimittel oder Impfstoffe nur aus gentechnischer Herstellung verfügbar sind.



## Die Vergabe der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“:

Die Vergabe des Logos „Ohne Gentechnik“ erfolgt über den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Ziel seiner Arbeit ist es, die Verbreitung der Kennzeichnung und die Erzeugung von Lebensmitteln ohne Gentechnik zu fördern.

Weitere Informationen: [www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org)



## HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 222  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

## STAND

November 2017

## GESTALTUNG

design.idee, büro\_für\_gestaltung  
Erfurt

## BILDNACHWEIS

S. 1: sima/Stock.Adobe.com;  
S. 2: sonjanovak/Stock.Adobe.com;  
S. 3: Africa Studio/Stock.Adobe.com;  
S. 5: pressmaster/Stock.Adobe.com

## DRUCK

BMEL

## BESTELLINFORMATIONEN

Diese und weitere Publikationen können Sie  
kostenlos bestellen:

Internet: [www.bmel.de/publikationen](http://www.bmel.de/publikationen)

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Fax: 01805-77 80 94

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise  
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Tel.: 01805-77 80 90

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise  
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Schriftlich: Publikationsversand der

Bundesregierung

Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

**Diese Publikation wird vom BMEL kostenlos  
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen  
von Wahlwerbung politischer Parteien oder  
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

[www.bmel.de](http://www.bmel.de)



